Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2537

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 65109 — 5112/68

Bonn, den 5. Februar 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die

Dreiunddreißigste Verordnung
zur Änderung der Einfuhrliste
— Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

nebst Vermerk.

Die Verordnung wurde im Bundesanzeiger Nr. 21 vom 31. Januar 1968 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates zugeleitet.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Dreiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2, 5, 10 Abs. 2 bis 4, §§ 11 und 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1965 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 130 vom 16. Juli 1965), zuletzt geändert durch die Zweiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste vom 5. September 1967 (Bundesanzeiger Nr. 168 vom 7. September 1967), wird in Teil II (Länderlisten) und in Teil III (Warenliste) nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, die Einfuhrliste in der vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an geltenden Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

**Anlage
zur Dreiunddreißigsten Verordnung
zur Änderung der Einfuhrliste**

I.

In Teil II (Länderlisten) wird die Länderliste A wie folgt geändert:

1. Die Landbezeichnung „Dahomey" wird durch „Dahome" ersetzt.
2. Hinter „Elfenbeinküste" wird die Landbezeichnung „Französisches Afar- und Issagebiet" eingefügt.
3. Die Landbezeichnung „Guinea, Spanisch-" wird durch „Guinea, Äquatorial-" ersetzt.
4. Hinter „Kenia" wird die Landbezeichnung „Komoren" eingefügt.
5. Die Landbezeichnung „Réunion, Komoren" wird durch „Réunion" ersetzt .
6. Die Landbezeichnung „Rwanda" wird durch „Ruanda" ersetzt.
7. Die Landbezeichnung „Sansibar" wird gestrichen.
8. Die Landbezeichnung „Somaliküste, Französische" wird gestrichen.
9. Die Landbezeichnung „Tanganjika" wird durch „Tansania" ersetzt.
10. Die Landbezeichnungen

    „Antillen, Französische
    (Guadeloupe, Martinique)

    Antillen, Niederländische"

    werden ersetzt durch

    „Aruba

    Curacao einschl. Bonaire, Saba, St. Eustatius und südl. Teil von St. Martin

    Guadeloupe einschl. St. Barthélémy, nördl. Teil von St. Martin, Les Saintes, Désirade und Marie-Galante".
11. Hinter „Jamaika" wird die Landbezeichnung „Martinique" eingefügt.
12. Die Landbezeichnung „Guayana, Britisch-, Falklandinseln" wird durch „Guayana" ersetzt.
13. Die Landbezeichnung „Surinam (Niederländisch-Guayana)" wird durch „Surinam" ersetzt.
14. Hinter „Surinam" wird die Landbezeichnung „Falklandinseln" eingefügt.
15. Die Landbezeichnung „Aden" wird gestrichen.
16. Hinter „Malediven" wird die Landbezeichnung „Südjemen" eingefügt.
17. Die Landbezeichnung

    „Ozeanien, Französisch-
    (Französisch-Polynesien, Neukaledonien, Wallis- und Futunainseln)"

    wird ersetzt durch

    „Neukaledonien, Wallis- und Futunainseln

    Polynesien, Französisch-".

II.

In Teil II (Länderlisten) wird die Länderliste B wie folgt geändert:

1. Die Landbezeichnung „Botswana" wird durch „Botsuana" ersetzt.
2. Die Landbezeichnung „Malaysia" wird durch „Malaysia (Malaischer Bund, Sabah, Sarawak)" ersetzt.

III.

Teil III (Warenliste) wird wie folgt geändert:

1. a) Bei den Warennummern 0201 81 bis 0201 87 wird in Spalte 4 der Strich (—) durch ein Kreuz (+), das Zeichen *) durch das Zeichen **) ersetzt.

   b) Bei den Warennummern 0205 17, 0205 30 und 0206 31-1 wird in Spalte 4 der Strich (—) durch ein Kreuz (+), das Zeichen **) durch das Zeichen *) ersetzt.

   Die Fußnote **) am Schluß der Seite 8 entfällt.

   c) Bei den Warennummern 0206 32-1, 0206 33, 0206 34-1, 0206 35-1, 0206 39-1, 0206 91-1 und 0206 92-1 wird in Spalte 4 der Strich (—) durch ein Kreuz (+), das Zeichen **) durch das Zeichen ***) ersetzt.

   Am Schluß der Seite 9 wird folgende Fußnote eingefügt:

   ***) Die Vereinbarung einer längeren Frist als 3 Tage nach Vertragsschluß für das Verladen oder — bei Seetransport aus außereuropäischen Gebieten — 14 Tage nach Vertragsschluß für das Verschiffen der Ware zwecks Versendung in das Wirtschaftsgebiet bedarf nach § 22 Nr. 3 AWV der Genehmigung, wenn der Vertrag nicht die Bestimmung enthält, daß der Anspruch auf Lieferung und die Verpflichtung zur Abnahme hinsichtlich solcher Ware erlöschen, die nicht spätestens mit Ablauf des zweiten Tages nach Verkündung einer Einfuhrbeschränkung verladen oder — bei Seetransport aus außer-

europäischen Gebieten — nicht spätestens mit Ablauf des fünften Tages nach Verkündung einer Einfuhrbeschränkung verschifft worden ist.

d) Bei den Warennummern 1601 11, 1601 51 bis 1601 59, 1602 13 und 1602 61 bis 1602 68 wird in Spalte 4 der Strich (—) durch ein Kreuz (+), das Zeichen **) durch das Zeichen *) ersetzt.

2. Die Warennummer 0706 90 erhält folgende Fassung:

0706 90 andere .... 00 — GMO

3. a) Bei den Warennummern 5507 11, 5507 19, 5507 91, 5507 99, 5508 10, 5508 30 und 5508 99 wird dem Kreuz (+) in Spalte 4 das Zeichen **) angefügt und am Schluß der Seite folgende Fußnote eingefügt:

**) Ist Ursprungsland Indien oder Pakistan, so ist die Einfuhr nur genehmigungsfrei, wenn das Ursprungsland auch Einkaufsland ist.

b) Bei den Warennummern 5509 08, 5509 10, 5509 11-1, 5509 20 und 5509 22 wird dem Kreuz (+) in Spalte 4 das Zeichen ****) angefügt und am Schluß der Seite folgende Fußnote eingefügt:

****) Ist Ursprungsland Indien oder Pakistan, so ist die Einfuhr nur genehmigungsfrei, wenn das Ursprungsland auch Einkaufsland ist.

c) Bei den Warennummern 5802 51 und 5802 59 wird dem Kreuz (+) in Spalte 4 das Zeichen ****) angefügt und am Schluß der Seite folgende Fußnote eingefügt:

****) Ist Ursprungsland Indien oder Pakistan, so ist die Einfuhr nur genehmigungsfrei, wenn das Ursprungsland auch Einkaufsland ist.

d) Bei den Warennummern 5804 05, 5804 51, 5805 51, 5805 55 und 5806 50 wird dem Kreuz (+) in Spalte 4 das Zeichen **) angefügt und am Schluß der Seite folgende Fußnote eingefügt:

**) Is Ursprungsland Indien oder Pakistan, so ist die Einfuhr nur genehmigungsfrei, wenn das Ursprungsland auch Einkaufsland ist.

e) Bei den Warennummern 5808 15, 5808 36, 5808 37, 5809 25, 5809 55, 5809 75, 5810 51 und 5810 59 wird dem Kreuz (+) in Spalte 4 das Zeichen *) angefügt und am Schluß der Seite folgende Fußnote eingefügt:

*) Ist Ursprungsland Indien oder Pakistan, so ist die Einfuhr nur genehmigungsfrei, wenn das Ursprungsland auch Einkaufsland ist.

f) Bei den Warennummern 5901 13 und 5901 14 wird dem Kreuz (+) in Spalte 4 das Zeichen **) angefügt und am Schluß der Seite folgende Fußnote eingefügt:

**) Ist Ursprungsland Indien oder Pakistan, so ist die Einfuhr nur genehmigungsfrei, wenn das Ursprungsland auch Einkaufsland ist.

g) Bei der Warennummer 5912 15 wird dem Kreuz (+) in Spalte 4 das Zeichen *) angefügt und am Schluß der Seite folgende Fußnote eingefügt:

*) Ist Ursprungsland Indien oder Pakistan, so ist die Einfuhr nur genehmigungsfrei, wenn das Ursprungsland auch Einkaufsland ist.

h) Bei den Warennummern 5913 15, 5913 45 und 5917 55 wird dem Kreuz (+) in Spalte 4 das Zeichen *) angefügt und am Schluß der Seite folgende Fußnote eingefügt:

*) Ist Ursprungsland Indien oder Pakistan, so ist die Einfuhr nur genehmigungsfrei, wenn das Ursprungsland auch Einkaufsland ist.

i) Bei den Warennummern 6001 70, 6002 51, 6003 51, 6003 55 und 6004 50 wird dem Kreuz (+) in Spalte 4 das Zeichen ***) angefügt und am Schluß der Seite folgende Fußnote eingefügt:

***) Ist Ursprungsland Indien oder Pakistan, so ist die Einfuhr nur genehmigungsfrei, wenn das Ursprungsland auch Einkaufsland ist.

j) Bei den Warennummern 6005 17, 6005 37, 6005 47, 6005 67, 6005 77 und 6006 50 wird dem Kreuz (+) in Spalte 4 das Zeichen *****) angefügt und am Schluß der Seite folgende Fußnote eingefügt:

*****) Ist Ursprungsland Indien oder Pakistan, so ist die Einfuhr nur genehmigungsfrei, wenn das Ursprungsland auch Einkaufsland ist.

k) Bei den Warennummern 6101 97 und 6102 27 wird dem Kreuz (+) in Spalte 4 das Zeichen *****) angefügt und am Schluß der Seite folgende Fußnote eingefügt:

*****) Ist Ursprungsland Indien oder Pakistan, so ist die Einfuhr nur genehmigungsfrei, wenn das Ursprungsland auch Einkaufsland ist.

l) Bei den Warennummern 6102 87 und 6102 97 wird dem Kreuz (+) in Spalte 4 das Zeichen ****) angefügt und am Schluß der Seite folgende Fußnote eingefügt:

****) Ist Ursprungsland Indien oder Pakistan, so ist die Einfuhr nur genehmigungsfrei, wenn das Ursprungsland auch Einkaufsland ist.

m) Bei den Warennummern 6105 06, 6106 50 und 6108 50 wird dem Kreuz (+) in Spalte 4 das Zeichen *) angefügt und am Schluß der Seite folgende Fußnote eingefügt:

*) Ist Ursprungsland Indien oder Pakistan, so ist die Einfuhr nur genehmigungsfrei, wenn das Ursprungsland auch Einkaufsland ist.

n) Bei den Warennummern 6201 50 und 6203 53 wird dem Kreuz (+) in Spalte 4 das Zeichen ****) angefügt und am Schluß der Seite folgende Fußnote eingefügt:

****) Ist Ursprungsland Indien oder Pakistan, so ist die Einfuhr nur genehmigungsfrei, wenn das Ursprungsland auch Einkaufsland ist.

4. Bei der Warennummer 5802 75 wird in Spalte 4 das Zeichen *) durch das Zeichen ***) ersetzt und am Schluß der Seite folgende Fußnote eingefügt:

   ***) Die Einfuhr ist bis zum 31. Mai 1968 genehmigungsbedürftig, wenn Ursprungsland ein in der Länderliste B genanntes Land ist.

5. a) Bei den Warennummern 8440 30, 8440 32, 8440 34, 8440 36, 8440 37, 8440 92 und 8440 93 wird in Spalte 3 die Zahl „19" durch „18" ersetzt.

   b) Bei der Warennummer 8440 41 wird in Spalte 3 die Zahl „19" durch „16" ersetzt.

   c) Bei den Warennummern 8440 48 und 8440 98 wird in Spalte 3 die Zahl „19" durch „18/16" ersetzt.

6. Bei den Warennummern 8441 11, 8441 19 und 8441 90 wird in Spalte 4 das Zeichen *) und in Spalte 5 das „U" gestrichen; die Fußnote *) am Schluß der Seiten 194 und 195 entfällt.

Vermerk

Betr.: **Dreiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —**

(1) Die Änderungen der Länderlisten A und B ergeben sich aus der politischen Entwicklung (Abschnitte I und II der Anlage zur Verordnung).

(2) Bei der Einfuhr von Waren, die der EWG-Marktorganisation für Schweinefleisch unterliegen, aus Drittländern entfällt das Erfordernis der Einfuhrgenehmigung. Damit wird der Verordnung Nr. 634/67/EWG vom 28. September 1967 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 235 vom 29. September 1967) entsprochen (Abschnitt III Nr. 1 der Anlage zur Verordnung).

(3) Die Einfuhr von Wurzeln oder Knollen von Manihot sowie einiger anderer Erzeugnisse wird dem Erfordernis einer Einfuhrgenehmigung unterworfen. Damit wird dem Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe d der Verordnung Nr. 120/67/EWG vom 13. Juni 1967 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 117 vom 19. Juni 1967) entsprochen, durch den die EWG-Marktorganisation für Getreide auf diese Waren ausgedehnt wird (Abschnitt III Nr. 2 der Anlage zur Verordnung).

(4) Auf Grund des langfristigen Baumwoll-Textilien-Abkommens hat die EWG mit Indien und Pakistan Einfuhrplafonds für die Einfuhr der dem Abkommen unterliegenden Waren in die Länder des Gemeinsamen Marktes vereinbart, deren Einhaltung durch Ausfuhr-Kontrollen Indiens und Pakistans sichergestellt werden soll. Um zu verhindern, daß diese Maßnahmen durch Transiteinfuhren über dritte Länder umgangen werden, müssen solche Einfuhren unter Genehmigung gestellt werden (Abschnitt III Nr. 3 der Anlage zur Verordnung).

(5) Auf Grund der Konsultationen im GATT wird die seit längerer Zeit in Aussicht genommene Liberalisierung von Kokosteppichen aus Ländern der Länderliste B nunmehr mit Wirkung ab 1. Juni 1968 angeordnet (Abschnitt III Nr. 4 der Anlage zur Verordnung).

(6) Bei einigen Waren des Maschinenbaus wird der Zuständigkeitsbereich entsprechend der technischen Entwicklung geändert (Abschnitt III Nr. 5 der Anlage zur Verordnung).

(7) Nachdem die Selbstbeschränkungsmaßnahmen Japans bei der Ausfuhr von Haushaltsnähmaschinen in die Bundesrepublik am 31. Dezember 1967 ausgelaufen sind, entfällt das Erfordernis einer Genehmigung für Transiteinfuhren. Zugleich entfällt das Erfordernis der Vorlage eines Ursprungszeugnisses (Abschnitt III Nr. 6 der Anlage).